

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 31. Mai** **2024**

Datum	Inhalt	Seite
14.5.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-S	86
2.5.2024	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	88
3.5.2024	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	89
10.5.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A/G	93
10.5.2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern 91-1-2-I	94

1102-2-S

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung der
Bayerischen Staatsregierung**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Medienförderung,“ die Wörter „Film, Filmförderung,“ eingefügt und nach der Angabe „§ 14 Nr. 10“ wird die Angabe „und 11“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 werden die Wörter „und Forsten“ durch die Wörter „ , Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - b) In Nr. 11 werden die Wörter „und Pflege“ durch die Wörter „ , Pflege und Prävention“ ersetzt.
3. § 8 Satz 1 Nr. 4 Buchst. e wird aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. c wird wie folgt geändert.
 - aaa) Dem Doppelbuchst. aa werden die Wörter „ , soweit nicht § 11 Nr. 12“ angefügt.
 - bbb) Doppelbuchst. gg wird aufgehoben.
 - ccc) Doppelbuchst. hh wird Doppelbuchst. gg.
 - bb) In Buchst. d Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 9“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Buchst. c wird der Punkt am Ende gestrichen.
 - c) Die folgenden Nrn. 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. Jagd
 6. Bayerische Staatsforsten.“
5. § 10 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Veterinärwesen einschließlich Aus- und Fortbildung, Tierschutz, Tierseuchen, Futtermittel und Tierarzneimittel, soweit nicht § 11 Nr. 1 Buchst. f oder § 13 Satz 1 Nr. 4“.
 - b) In Buchst. i wird das Wort „ , Röntgenverordnung“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Forsten“ jeweils durch die Wörter „ , Forsten und Tourismus“ ersetzt.
 - b) Der Nr. 1 wird folgender Buchst. f angefügt:
 - „f) Veterinärkontrollen und zugehöriger Vollzug in landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich des Tierschutzes bei Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“.
 - c) In Nr. 2 werden die Wörter „und Bayerische Staatsforsten“ gestrichen.
 - d) In Nr. 4 wird das Wort „Jagd,“ gestrichen.
 - e) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende gestrichen.
 - f) Die folgenden Nrn. 11 und 12 werden angefügt:

„11. Tourismus

12. Gastronomie, Gastgewerbe.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Pflege“ durch die Wörter „ , Pflege und Prävention“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „und Pflege“ durch die Wörter „ , Pflege und Prävention“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 16 werden die Wörter „und gg oder Nr. 4“ durch die Wörter „oder Nr. 4 oder § 11 Nr. 11 oder Nr. 12“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Verwaltung,“ die Wörter „Unterstützung der Kommunen in der digitalen Verwaltung,“ eingefügt.
- b) Nr. 10 wird aufgehoben.
- c) Nr. 11 wird Nr. 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 8. November 2023 in Kraft.

München, den 14. Mai 2024

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 2. Mai 2024

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2024 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 eingefügt:

„27. Landratsamt Landsberg am Lech,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 27 bis 52 werden die Nrn. 28 bis 53.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 14 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Der Nr. 15 wird das Wort „und“ angefügt.

cc) Folgende Nr. 16 wird angefügt:

„16. Stadt Würzburg.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:

„13. Stadt Sulzbach-Rosenberg,“.

b) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden die Nrn. 14 und 15.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

München, den 2. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 3. Mai 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, und des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. November 2022 (GVBl. S. 680) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Geltendmachung hat im Fall der Abgabe einer schriftlichen Arbeit in der Regel nicht später als am Prüfungstag zu erfolgen.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und die Wörter „oder unverzüglich nach Ablegung der mündlichen Prüfung“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.

- b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sofern in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung an einem Prüfungsort die voraussichtliche Zahl der Prüfungsteilnehmer, die die elektro-

nische Fertigung der Prüfungsarbeiten gewählt haben, die Zahl der hier zur Verfügung stehenden elektronischen Prüfungsarbeitsplätze übersteigt, kann Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote wiederholen, ein anderer Prüfungsort zugewiesen werden.“

3. In § 20 Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „für ihren Prüfungsort“ eingefügt.

4. In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „– DRiG – (§§ 5, 109 und 110)“ durch die Angabe „(DRiG)“ ersetzt.

5. In § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „unverzüglich nach Antragsübermittlung“ durch die Wörter „dem Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich“ ersetzt.

6. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bewerbern“ die Wörter „bei Einwilligung in eine elektronische Mitteilung elektronisch, ansonsten“ eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „in dem durch die bisherigen Bewertungen gegebenen Rahmen“ eingefügt und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „sowie die Örtlichen Prüfungsleiter können“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „seiner Zustimmung“ durch die Wörter „Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „und 3“ die Angabe „sowie Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch die Wörter „Satz 1 und 2 gilt“ ersetzt.
9. In § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 93 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
10. In § 38 Satz 2 werden die Angabe „Art. 58 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 80 BayHIG“ und die Angabe „Art. 61 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 84 BayHIG“ ersetzt.
11. In § 43 Satz 1 wird die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.
12. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Aufnahme ist in elektronischer Form unter Verwendung des von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Bewerbungsgesuch beizufügenden“ werden durch die Wörter „Antrag elektronisch beizufügenden sowie die unverzüglich nach Antragsübermittlung schriftlich nachzureichenden“ ersetzt.
13. § 48 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „des Berufsfelds für das Pflichtwahlpraktikum hat spätestens sieben Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums, die Wahl“ eingefügt und die Wörter „sowie des Berufsfelds für das Pflichtwahlpraktikum“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „für die Wahl der Ausbildungsstelle“ eingefügt.
14. In § 53a Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
15. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Satznummerierung „¹“ gestrichen und nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „und aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ eingefügt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. mit Ablauf des letzten Tages des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung im zweiten Termin nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (§ 48 Abs. 1 Satz 1) oder des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (§ 70 Abs. 1 Satz 2), wenn die Prüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt ist, wobei Termine der schriftlichen Prüfung, die in Mutterschutzzeiten und Elternzeiten fallen, bei der Berechnung außer Betracht bleiben; Rechtsreferendare, die die Zweite Juristische Staatsprüfung in dem unmittelbar nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes folgenden Prüfungstermin wiederholen, scheiden im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht vor dem planmäßigen Tag ihrer mündlichen Prüfung aus.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
16. In § 60 Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
17. § 61 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „bis 4 und Abs. 3“ durch die Wörter „und 4, Abs. 3, § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 3“ ersetzt.
18. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer können wählen, ob sie die schriftlichen Arbeiten handschriftlich oder elektronisch fertigen. ²Das Wahlrecht ist auszuüben:

 1. von Rechtsreferendaren im Vorbereitungsdienst zusammen mit der Erklärung über

die Wahl des Berufsfeldes nach § 48 Abs. 6 Satz 1 innerhalb der dort bestimmten Frist,

2. von Bewerbern um die Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst zusammen mit dem Bewerbungsgesuch innerhalb der in § 70 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmten Bewerbungsfrist,
3. im Übrigen mit dem beim Landesjustizprüfungsamt zu stellenden Antrag auf Zulassung zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung innerhalb der hierfür bestimmten Frist.

³Die Ausübung des Wahlrechts gilt einheitlich für alle schriftlichen Arbeiten des Prüfungstermins und kann nicht widerrufen werden. ⁴Wer innerhalb der jeweiligen Frist keine Erklärung abgibt, hat die Arbeiten handschriftlich zu fertigen.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

19. § 63 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. c kann eine Bearbeitung aller übrigen Aufgaben, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b kann eine Bearbeitung der übrigen Aufgaben des betreffenden Teils unterbleiben, auch wenn die Verhinderung oder Unzumutbarkeit nicht mehr besteht.“

20. In § 64 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Die Vorschriften des“ gestrichen und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

21. In § 70 Abs. 5 Satz 3 werden nach der Angabe „und 3“ die Wörter „Satz 1 und 2“ eingefügt.

22. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „3 und“ durch die Wörter „3 Satz 1 und 2 sowie“ ersetzt.

23. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Angabe „2022/2“ durch die Angabe „2024/1“ sowie die Wörter „die §§ 49 und 58 in der am 31. Dezember 2022“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 3 und § 62 in der am 31. Mai 2024“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(5) Rechtsreferendare, die die Zweite Juristische Staatsprüfung im Prüfungstermin 2024/2 erstmals ablegen, haben die Wahl des Berufsfeldes für das Pflichtwahlpraktikum sowie die Ausübung des Wahlrechts zwischen der handschriftlichen und der elektronischen Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten spätestens bis 1. Juli 2024 vorzunehmen.

(6) ¹Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung bis zum jeweiligen Prüfungstermin 2024/1 gilt § 30 Abs. 1 in der am 31. Mai 2024 geltenden Fassung. ²Dies gilt auch dann, wenn ein Stichentscheid durch eine nachträgliche Änderung einer Bewertung erforderlich wird.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

München, den 29. April 2024

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 24. April 2024

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

München, den 30. April 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

München, den 30. April 2024

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 3. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

86-8-A/G

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung der
Sozialgesetze**

vom 10. Mai 2024

Auf Grund des Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 334), durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In § 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2024 (GVBl. S. 72) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2023“ durch die Wörter „in den Jahren 2023 und 2024“ und die Wörter „im Vorjahr“ durch die Wörter „im jeweiligen Vorjahr“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

München, den 10. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

91-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Vergütung für die
Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern**

vom 10. Mai 2024

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-2-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern beträgt

1. ab 1. Januar 2025 jährlich 750 € je Kilometer Kreisstraße und
2. 10 % der Ausgaben für kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Erneuerungsbauvorhaben und 14 % der Ausgaben für größere Um- und Ausbaumaßnahmen und Neubauten.

²Werden Um- und Ausbaumaßnahmen, Erneuerungsbauvorhaben und Neubauten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 (Maßnahmen) endgültig aufgegeben oder Planungen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren unterbrochen, ist der bis dahin entstandene Planungsaufwand dem Freistaat zu vergüten. ³Die Vergütung beträgt

bei Aufgabe von Maßnahmen oder Unterbrechung von Planungen in der Leistungsphase 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 20 %, in der Leistungsphase 3 der HOAI 40 % und ab der Leistungsphase 4 der HOAI 50 % der in Satz 1 Nr. 2 genannten Sätze mit der Maßgabe, dass statt der Ausgaben die dem Planungsstand entsprechende Kostenermittlung zugrunde zu legen ist. ⁴Sind mehrere Gewerke Teil der Maßnahme, so ist für die Vergütung nach Satz 3 für die gesamte Maßnahme die Leistungsphase des Gewerks maßgeblich, das den Schwerpunkt der Maßnahme darstellt. ⁵Sofern die Planungen später weitergeführt oder baulich umgesetzt werden, wird die bereits entrichtete Vergütung angerechnet, es sei denn, die erstellten Planungsunterlagen sind nicht weiter nutzbar.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

München, den 10. Mai 2024

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612